

# Merkblatt für Bienenhalter zu Arzneimitteln



- Stand Juni 2024 -



## Allgemeines

Als Honigproduzent ist die Biene ein Lebensmittel lieferndes Tier. Bei der Anwendung von Arzneimitteln, z. B. bei Behandlungen gegen die Varroa-Milbe, müssen besondere arzneimittelrechtliche Vorschriften eingehalten werden. Jedes Mittel, was am oder im Tier angewendet wird, um Krankheiten, sowie Bakterien- oder Parasitenbefall zu behandeln, zu verhindern bzw. vorzubeugen, muss rechtlich als Arzneimittel zugelassen sein. Unabhängig davon, ob es ein verschreibungspflichtiges, apothekenpflichtiges und frei verkäufliches Arzneimittel ist, muss die Anwendung dokumentiert werden.

## Erwerb

**Verschreibungspflichtige** und **apothekenpflichtige** Arzneimittel dürfen nur beim behandelnden Tierarzt oder in Apotheken erworben werden.

**Frei verkäufliche** Arzneimittel dürfen im Einzelhandel (z. B. Imkereibedarfshandel) erworben und versendet werden. Aktuell sind die meisten in Deutschland zugelassenen Varroazide frei verkäuflich (Tabelle 2, Stand 11/2018).

## Anwendung

**Apothekenpflichtige** Arzneimittel dürfen nur angewendet werden, wenn sie für die Tierart „Bienen“ und das entsprechende Anwendungsgebiet zugelassen sind. Die in der Packungsbeilage angegebenen Vorgaben zur Dosierung, Anwendungsdauer und Wartezeit sind unbedingt einzuhalten.

**Verschreibungspflichtige** Arzneimittel dürfen hingegen nur entsprechend der tierärztlichen Behandlungsanweisung für den jeweiligen Behandlungsfall angewendet werden.

Bei der Anwendung **frei verkäuflicher** Arzneimittel sind die Herstellerangaben auf der Verpackung oder dem Beipackzettel zu beachten.

## Dokumentation

Über Erwerb, Besitz und Anwendung von **allen** Arzneimitteln sind Nachweise zu führen und fünf Jahre aufzubewahren.

Als **Erwerbsnachweise** gelten tierärztliche Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebelege („AuA“-Belege), Verschreibungen, Rechnungen oder Lieferscheine.

Alle **Anwendungen** von Arzneimitteln sind unverzüglich, verständlich und zeitlich geordnet zu dokumentieren. Dies gilt auch für Arzneimittel ohne Wartezeit. Die Dokumentation folgender Angaben ist zwingend erforderlich und kann in einem sogenannten Bestandsbuch (Tabelle 1) erfolgen: Anzahl, Art und Standort der behandelten Völker, Bezeichnung des Arzneimittels, ggf. Nummer des tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebeleges, verabreichte Arzneimittelmenge, Datum der Anwendung, Wartezeit in Tagen und Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat.

Für weitere Auskünfte und Rückfragen steht Ihnen der Veterinärdienst der Kreisverwaltung Höxter unter der Telefon-Nr. 05271/965-2304 gerne zur Verfügung.



**Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln**

**Tabeller 1**

Anzahl, Art, Identität der Tiere	Standort der Tiere zum Zeit- punkt der Be- handlung	Arzneimittelbezeich- nung, zusätzlich bei ver- schreibungspflichtigen Mitteln auch Nummer des tierärztlichen An- wendungs- und Abgabe- beleges	Datum der Anwendung				Wartezeit in Tagen	Name der anwendenden Person
			Menge und Art der Verabreichung des Arz- neimittels					